



Deutscher  
Bundesverband für  
Logopädie e.V.

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. • Augustinusstr. 11a • 50226 Frechen

Bundesminister des Innern  
Herrn Dr. Thomas de Maizière  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Bundesgeschäftsstelle  
Claudia Breuer  
Justitiarin

Ihre Zeichen und Nachricht	Unsere Zeichen	Ihr Ansprechpartner/Durchwahl	Datum
	- Bre	Tel.: 02234/3795316 Fax: 02234/3795313 E-Mail: breuer@dbf-ev.de	10. August 2016

## **Bundesbeihilfeverordnung – Höhe der beihilfefähigen Höchstsätze für logopädische Therapien**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Der Deutsche Bundesverband für Logopädie ist die berufsständische Vertretung von mehr als 11.000 Logopädinnen und Logopäden bundesweit. Diese behandeln Patienten jeden Alters mit Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen. Naturgemäß gehören auch beihilfeberechtigte Patienten zu den von Logopäden behandelten Personen.

Als berufsständische Vertretung möchten wir Sie auf den dringenden Bedarf zur Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge hinweisen und bitten freundlich, eine Initiative zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung auf den Weg zu bringen.

Die Höchstbeträge für logopädische Leistungen sind seit nunmehr 15 Jahren unverändert. Entsprechend berücksichtigen diese nicht die Preisentwicklungen der letzten Jahre.

Die Auffassung Ihres Hauses, dass den Praxen, sofern Kostenerhöhungen in den Praxen eingetreten sind, ein erhöhter Berechnungssatz vorbehalten bleibt, und die Höchstsätze im Verhältnis zwischen Leistungserbringer und Beihilfeberechtigten nicht verbindlich sind, ist uns bekannt. Die Differenz zwischen den Höchstbeträgen und den tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten betrachten Sie als Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten. Die Fürsorgepflicht verlange keine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen.

Seit der letzten Erhöhung der Beihilfesätze 2001 ist die Differenz zwischen dem beihilfefähigen Höchstsatz und der nach der ständigen Rechtsprechung üblichen Vergütung dergestalt gewachsen, dass wir hier dringenden Handlungsbedarf sehen.

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

Geschäftsstelle Augustinusstr. 11a, 50226 Frechen  
Tel.: 0 22 34. 37 95 3-0 | Fax: 0 22 34. 37 95 3-13  
E-Mail: info@dbf-ev.de | Web: www.dbf-ev.de  
USt-IdNr. DE 123 489 785

Bankverbindung

Sparkasse Mainz  
Konto-Nr.: 17830 | BLZ: 550 501 20  
IBAN: DE72 5505 0120 0000 0178 30  
SWIFT-BIC: MALADE51MNZ

Postbank Köln

Konto-Nr.: 288 523 506 | BLZ: 370 100 50  
IBAN: DE49 3701 0050 0288 5235 06  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

In der Praxis findet sich überwiegend eine Verordnung über 10 Einzelbehandlungen à 45 Minuten. Die einzelne Therapieeinheit kann über die Beihilfefestsetzungsstellen gem. der laufenden Nummer 47 b der Anlage 9 zu § 23 BbH mit 41,50 € abgerechnet werden.

Dem gegenüber steht der von den Beihilfeberechtigten gegenüber den Praxen zu zahlende Behandlungspreis. Zur Höhe der Behandlungspreise ist bereits mehrfach gerichtlich entschieden worden, dass die übliche Vergütung regelmäßig beim 1,8- bis 2,3-fachen des Kassensatzes liegt.

Unter Zugrundelegung des Vergütungssatzes der AOK ergeben sich hieraus beispielsweise die folgenden ortsüblichen Sätze:

- Vergütungslisten RVO Nordrhein (Stand 1.4.2015):

Preis 45 Minuten Einzelbehandlung € 39,68 = ortsüblicher Privatsatz: € 71,28 – 91,26

- Vergütungslisten RVO Bayern (Stand 1.4.2016):

Preis 45 Minuten Einzelbehandlung € 42,46 = ortsüblicher Privatsatz: € 76,43 – 97,66

Setzt man diese ortsüblichen Sätze in Relation zum Beihilfehöchstsatz von 41,50€ ergibt sich hieraus eine „Eigenbeteiligung“ der Beihilfeberechtigten in Höhe von 29,78€ - 56,16€ pro Behandlungseinheit. Prozentual liegen die Zahlpreise bei den vorgenannten Beispielen damit zwischen 71% und 135% über dem Beihilfehöchstsatz.

Nimmt man bei der Diagnosegruppe SP1, Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung, in Anlehnung an die in der gesetzlichen Krankenversicherung geltende Heilmittel-Richtlinie einen Regelfall von 60 Therapieeinheiten à 45 Minuten an, erstattet die Beihilfefestsetzungsstelle einen Betrag von 2.490€, während der Patient mit Behandlungskosten in Höhe von bis zu 5.859,60€ belastet sein kann. Hieraus folgt ein möglicher Eigenanteil des Patienten von 3.369,60€, bei dem wir die Grenze der Zumutbarkeit als überschritten ansehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass zunehmend private Krankenversicherer versuchen, ihre Leistungspflicht entweder generell über die Versicherungsbedingungen oder individuell im Versicherungsfall auf die Beihilfehöchstsätze zu beschränken. Hieraus folgt, dass die Patienten den Differenzbetrag in Höhe von bis zu 135% des Beihilfehöchstsatzes häufig als „Eigenbeteiligung“ selbst tragen müssen. Entsprechend können wir auch eine Zunahme von gerichtlichen Streitigkeiten beobachten.

Ein höherer Preis als die beihilfefähigen Höchstsätze wird von den Patienten in der Praxis regelmäßig als „unzulässige Selbstbeteiligung“ eingestuft. Diese Differenzen belasten die Patienten-Therapeuten-Beziehung. Zugleich sind die zugelassenen Leistungserbringer im eigenen Interesse gehalten, die Preise so zu gestalten, dass sie eine wirtschaftliche Arbeitsleistung ermöglichen. Naturgemäß müssen daher auch etwaige Kostensteigerungen in den Praxen in die Preisfindung einfließen.

- 3 -

Vor diesem Hintergrund würden wir eine Initiative Ihres Hauses zur Erhöhung der letztmals 2001 festgesetzten Höchstsätze sehr begrüßen.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält der dbb Beamtenbund und Tarifunion zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundesverband  
für Logopädie e.V.



Claudia Breuer